

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Bebauungsplan „An der Pyraser Straße“

Markt Thalmässing, OT Eysölden



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	4
Abb.: Luftbild mit Biotopen (FIN-VIEW Oktober 2021)	4
Abb.: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes (Büro Klos, November 2021)	5
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	6
1.3 <i>Potenzialermittlung Zauneidechse</i>	6
1.4 <i>Methodisches Vorgehen</i>	6
2. Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i>	8
2.1.1 Flächeninanspruchnahme	8
2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)	8
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	8
2.2.1 Flächenbeanspruchung	8
2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen	8
2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung	8
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	8
2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen	8
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	9
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	9
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	10
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	11

4.1.2.1	Säugetiere	11
	Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell betroffenen Säugetierarten	12
4.1.2.2	Reptilien	14
4.1.2.3	Amphibien.....	14
4.1.2.4	Fische	14
4.1.2.5	Libellen.....	14
4.1.2.6	Käfer.....	14
4.1.2.7	Tagfalter	14
4.1.2.8	Nachtfalter	14
4.1.2.9	Schnecken	14
4.1.2.10	Muscheln	15
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	16
	Tabelle: Im UG potenziell mögliche SaP-relevante Brutvögel	16
5.	Gutachterliches Fazit	20
6.	Literaturverzeichnis.....	21
7.	Anhang.....	22
7.1	<i>Abschichtungstabellen</i>	22

Aufgestellt, Roth 13.12.2021

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Thalmässing plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Pyraser Straße“ im Ortsteil Eysölden auf einer Fläche von ca. 0,95 ha. Die Eingriffsflächen sind landwirtschaftlich genutzte Wiese und eine Hecke (ca. 20 x 5 Meter) ohne Höhlen oder Spalten. Teilweise fand in vergangenen Jahren Beweidung mit Schafen statt.

Auf der Fläche und In der näheren und weiteren Umgebung sind keine amtlich kartierten Biotope und keine Einträge In der Artenschutzkartierung verzeichnet.



Abb.: Luftbild mit Biotopen (FIN-VIEW Oktober 2021)

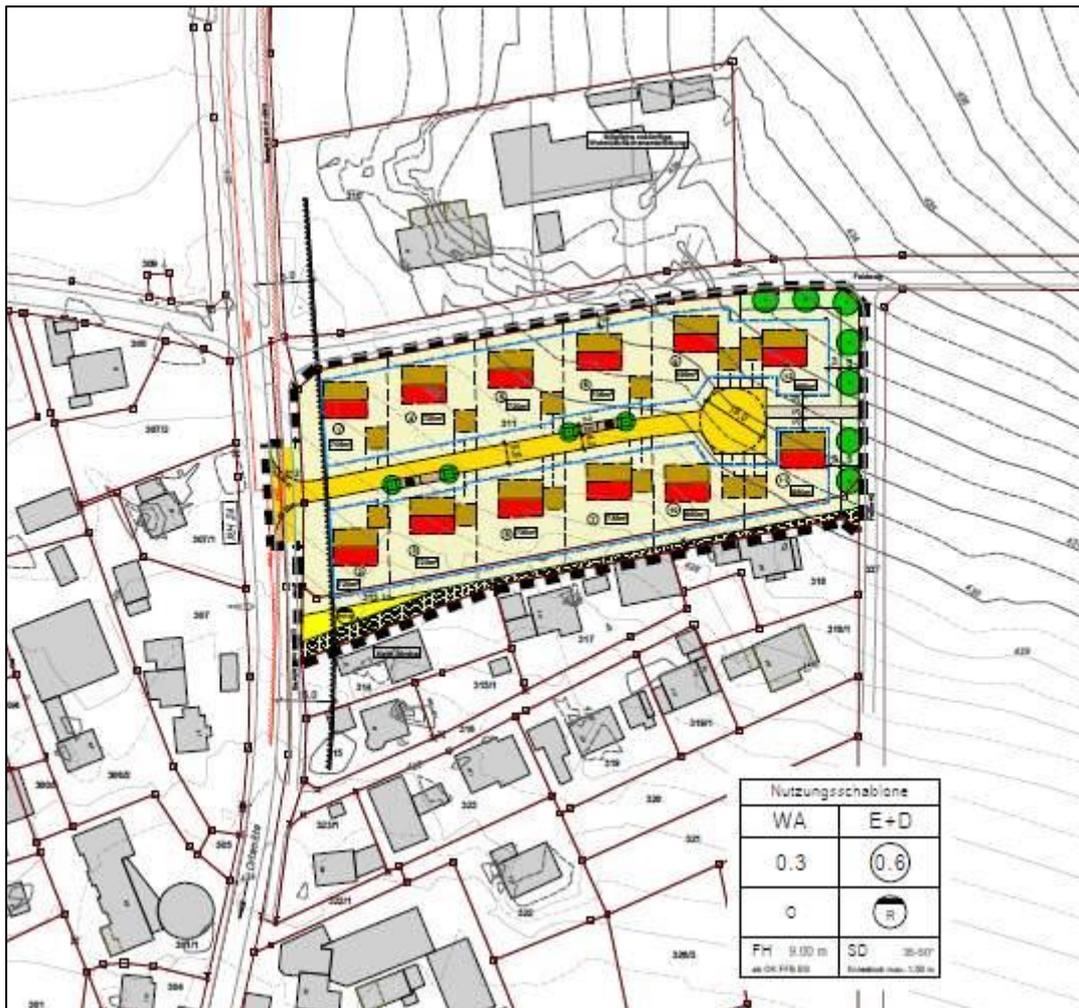


Abb.: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes (Büro Klos, November 2021)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Datenbank-Auszug LFU
- Übersichtsbegehung am 9.11.2021
- Worst-Case-Ausarbeitung nach Rücksprache mit der UNB Roth, Fr. Schleicher

1.3 Potenzialermittlung Zauneidechse

Nach Luftbildauswertung und anschließender Begehung kann eine Besiedlung durch Zauneidechse ausgeschlossen werden. Es fehlen wichtige Teilhabitate (offener Boden, grabbares Substrat, Sonnplätze). Die Wiese ist regelmäßig tief gemäht.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2020.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten

des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Für die Erschließung des Baugebietes wird die Baufläche freigemacht, die Vegetation wird dort dauerhaft beseitigt. Die Gehölze werden gerodet. Dadurch treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat temporäre Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiete wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1:** Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.)
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles , UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Sap-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten) : RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeeignetem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Nicht weiter behandelt werden, da nur im Jagdhabitat betroffen:

Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus

Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula	V		u
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	u
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V		U

RL D: Rote Liste Deutschland und RL Bay: Rote Liste Bayern:

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

EHZ KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:

s: ungünstig/schlecht, u: ungünstig/unzureichend, g: günstig, ?: unbekannt

Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen Spalten an Häusern und Bäumen, Baumhöhlen, Stammrisse und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.

Lokale Population:

Alle Arten sind im Eingriffsgebiet potenziell möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden keine Höhlen- und Biotopbäume gerodet. Quartiere werden nicht zerstört oder beeinträchtigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher nicht möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Fledermäuse

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle: Im UG potenziell mögliche SaP-relevante Brutvögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	3	u
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns

RL D Rote Liste Deutschland (2021)

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Heckenbrüter **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art(en) im**
UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter und Stieglitz sind typische Hecken- und Gehölzbrüter. Dorngrasmücken, Stieglitz und Goldammer sind in Bayern weit verbreitet, die Klappergrasmücke und der Neuntöter lückig.

Lokale Population:

Die Arten sind als Brutvögel in den Hecken potenziell möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Rodung, Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Heckenbrüter **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**
- **V-M 2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Frei-, nischen- und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2020)

Lokale Populationen:

Die Arten sind im UG möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.

Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

**Es wurden mehrere Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.**

6. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007): Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bund Naturschutz KG Roth (2011): Kartierung der Biberreviere im Landkreis Roth. Unveröffentl. Gutachten.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag
- Gespräch mit Gebietskenner

7. Anhang

7.1 Abschichtungstabellen

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröyöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Roth, hier für den Lebensraum Hecken und Gehölze und Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume.

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u
	0				Castor fiber	Biber		V	g
	x	0		x	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
	x	0		x	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
	0				Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
	x	0			Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
	x	x		x	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
	X	0		x	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
0	0				Muscardinus avelanarius	Haselmaus		G	u
	x	x		x	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u
	x	x		x	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
	0				Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
	0				Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
	0				Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
0					<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u
	x	0			<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	u
0					<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	2	D	?
	x	0			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
0					<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g
0					<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s
	0				<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g
	0				<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s
0					<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g
	x	0			<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			R:g
	0				<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:s
0					<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			B:g
	0				<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u
0					<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			R:g
0					<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u
0					<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g
	0	x		x	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g,

									R:g
	x	x		x	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g
0					<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:g
0					<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g
	0				<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			B:u
	0				<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s
	0				<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g
	0				<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u, R:g
0					<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g
0					<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g
0					<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g
	0	x		x	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u
	0	x		x	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u
	x	x		x	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			B:g, R:g
0					<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	R:g
	0				<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	1	V	B:s, R:u
0					<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, R:g
0					<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:u, R:g

	0	x	0		Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u
0					Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u
	0	x	x		Picus viridis	Grünspecht			B:g
0					Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:g, R:g
	0				Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
0					Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	B:u
0					Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s
0					Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g
	0	x	x		Passer domesticus	Hausperling	V		B:u
	0				Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u
0					Columba oenas	Hohltaube			B:g
0					Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g
0					Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u
0					Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s
	x	x		x	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u
	0	x	0		Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g
0					Spatula querquedula	Knäkente	1	2	B:s, R:g
0					Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g
0					Corvus corax	Kolkrabe			B:g
0					Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g

0					Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g
0					Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g
0					Anas crecca	Krickente	3	3	B:u, R:g
	0	x	0		Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g
0					Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g, R:g
0					Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:u, R:g
	0				Apus apus	Mauersegler	3		B:u
	x	0			Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u
0					Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, R:g
	0	x		x	Dendrocoptes medius	Mittelspecht			B:g
	0				Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g
0					Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g
	x	x		x	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g
	0				Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s
0					Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g
	0				Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
0					Ardea purpurea	Purpurereiher	R	R	B:g, R:g
	x	x	0		Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u

	0				Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g
0					Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g
	0				Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s
0					Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g
0					Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g
0					Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g
0					Podiceps grisegena	Rothalstaucher			R:g
0					Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g
0					Anser fabalis	Saatgans			R:g
	0				Motacilla flava	Schafstelze			B:g
0					Bucephala clangula	Schellente			B:g, R:s
0					Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			B:g
	0	x	0		Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:s
	0				Tyto alba	Schleiereule	3		B:u
0					Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g
0					Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2		B:u, R:g
0					Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g
0					Ichthyaetus mela- nocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:g, R:g

0					Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g
	0				Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g
0					Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g
0					Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g
0					Egretta garzetta	Seidenreiher			R:g
0					Larus argentatus	Silbermöwe			R:u
0					Egretta alba	Silberreiher			R:g
0					Cygnus cygnus	Singschwan		R	R:g
	0				Accipiter nisus	Sperber			B:g
0					Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g
0					Anas acuta	Spiessente		3	R:g
	0				Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s
	0				Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g
0					Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g
0					Gavia stellata	Sternaucher			R:g
	x	x		x	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u
0					Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g, R:g
0					Aythya ferina	Tafelente			B:u, R:u
0					Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:g, R:g

0					Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g
	0	x		x	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g
0					Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g
	0				Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g
	0				Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s
0					Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g
0					Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u
0					Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u
0					Bubo bubo	Uhu			B:g
0					Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u
0					Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u
	0				Strix aluco	Waldkauz			B:g
	0				Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s
	0				Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g
0					Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g
0					Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g
0					Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g
0					Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g

0					Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g
0					Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g
	0	x		x	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
0					Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g
	0				Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g
0					Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s
0					Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g
0					Caprimulgus euro- paeus	Ziegenmelker	1	3	B:s
	0				Emberiza cia	Zippammer	R	1	B:g
0					Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	B:s
0					Lymnocyptes mini- mus	Zwergschnepfe	0		R:g
0					Mergellus albellus	Zwergsäger			R:g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Na- me	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u
	0	x		x	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Na- me	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Hyla arborea	Europäischer Laub-	2	3	u

						frosch			
	0				Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s
	0				Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?
	0				Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u
	0				Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u
	0				Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u
	0				Rana dalmatina	Springfrosch	V		g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g
	0				Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	2	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Osmoderma eremita	Eremit	2	2	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling	V	V	u
	0				Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u